

**Zulassungsantrag der iMusic TV GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „iMusic 1“**

Aktenzeichen: KEK 613

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der iMusic TV GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Fidelman, Hannauer Landstraße 207, 60314 Frankfurt am Main,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigter: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Fernsehspartenprogramms „iMusic 1“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 23.03.2010 in der Sitzung am 08.06.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der iMusic TV GmbH mit Schreiben vom 03.03.2010 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms iMusic 1 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die iMusic TV GmbH hat mit Schreiben vom 03.03.2010 bei der LfM einen Antrag auf Verlängerung der mit Bescheid vom 22.05.2006 für die Dauer von vier Jahren erteilten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms iMusic 1 um fünf Jahre gestellt. Mit Schreiben vom 23.03.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 iMusic 1 ist ein ganztägiges Unterhaltungsspartenprogramm mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf deutscher und internationaler Musik. Zudem werden Themen wie Lifestyle, Kino und Spiele behandelt und auch spezielle Inhalte für Kinder gesendet. XXX ...

2.2 Das Programm ist bundesweit frei empfangbar über Satellit (Astra) sowie die Kabelnetze von Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), Köln, der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel BW“), Heidelberg, und der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), Unterföhring. Seit April 2010 wird das Programm zudem im Rahmen des IPTV-Angebots der Deutschen Telekom AG („DTAG“) verbreitet.

Das Programm ist seit dem 24.05.2006 auf Sendung.

2.3 Plattformvertrag mit der DTAG

Die Antragstellerin hat mit der DTAG einen Plattformvertrag („Vertrag über die Einspeisung von Rundfunkprogrammen für ein TV über DSL Angebot“), vorgelegt in der Fassung vom Januar 2010, hinsichtlich der Verbreitung des Programms iMusic 1 über das IP-Kabelnetz der DTAG geschlossen. XXX ...

3 Antragstellerin und beteiligte Unternehmen

3.1 iMusic TV GmbH

Gesellschaftszweck der Veranstalterin ist nach deren Satzung (bereits vorgelegt im Rahmen des Zulassungsverfahrens XXX ... vgl. Beschluss der KEK vom 08.05.2006 i. S. iMusic, Az.: KEK 325, I 3.1) u. a. die Gründung und das Betreiben von Mediendiensten: Fernsehen, Funk, Zeitschrift, Zeitung und Internetmediendiensten, die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Bereitstellung aller technischen Leistungen zur Außenübertragung, Fernseh-, Kinofilm- oder Videoproduktionen aller Art sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im gesamten Medienbereich (XXX ...).

3.2 Beteiligte

3.2.1 iMedia Holdings Ltd.

Die Veranstalterin ist eine 100 %ige Tochter der iMedia Holdings Ltd. Für weitere Informationen über die iMedia Holdings Ltd. wird auf den Beschluss der KEK vom 08.05.2006 i. S. iMusic, Az.: KEK 325, I 3.2.1, verwiesen.

3.2.2 Gesellschafter der iMedia Holdings Ltd.

3.2.2.1 Die **Link Media Partners Ltd.** ist mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 38,0 % größte Anteilseignerin der iMedia Holdings Ltd. An der Link Media Partners Ltd. halten Alexander Fidelman, Alexander Lyamport, Taras Vazhnov und die United Finance Limited je 25 % der Anteile. Taras Vazhnov hält zudem sämtliche Anteile an der Intercarbo Holding AG, die wiederum mit 1,3 % an der iMedia Holdings Ltd. beteiligt ist.

3.2.2.2 An der **EDA Acquisitions Ltd.**, Hallendale, Florida, USA, die 7,6 % der Anteile der iMedia Holdings Ltd. hält, sind Evgenii Popov mit 40 % sowie Denis Ponomarenko und Alexander Fidelman mit je 30 % beteiligt. Evgenii Popov hält zudem unmittelbar 5,6 % der Anteile der iMedia Holdings Ltd.

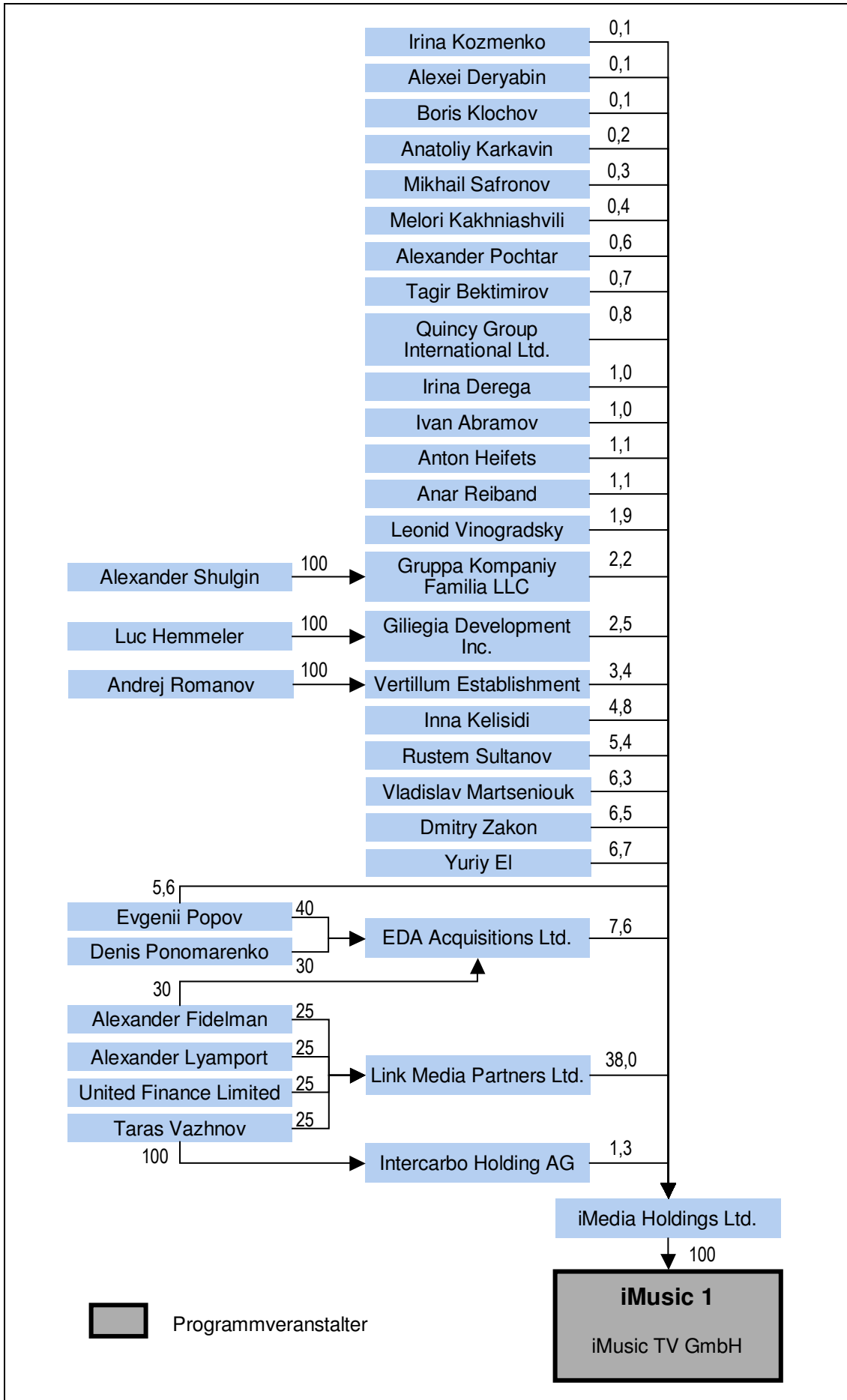
3.2.2.3 Yuriy El hält 6,7 % der Anteile der iMedia Holdings Ltd. Dmitry Zakon ist mit 6,5 % an den Anteilen der iMedia Holdings Ltd. beteiligt. Dmitry Zakon ist Musikproduzent

und organisiert Musikfestivals und Tourneen. Vladislav Martseniouk hält 6,3 % der Anteile der iMedia Holdings Ltd. Er ist IT-Manager und Geschäftsführer der Inter Media GmbH, die für mehrere ukrainische Fernsehunternehmen in Deutschland im Bereich Rechtehandel und Marketing tätig ist. Rustem Sultanov, der 5,4 % der Gesellschaftsanteile der iMedia Holdings Ltd. hält, war u. a. als Finanzdirektor bzw. Geschäftsführer bei verschiedenen Fernsehkanälen (z. B. Derzhava, OTV und MUSIC BOX) tätig.

3.2.2.4 Daneben sind 18 weitere Gesellschafter mit Anteilen jeweils unter 5 % an der iMedia Holdings Ltd. beteiligt (vgl. Schaubild unter Punkt I 3.2.4).

3.2.3 Die von der Antragstellerin übermittelte gesellschaftsrechtliche Struktur der iMusic TV GmbH stimmt nicht mit der zuletzt im Rahmen des Verfahrens vom 10.03.2009 i. S. iMusic, Az.: KEK 496, übermittelten Struktur überein (sechs Neugesellschafter mit Anteilen jeweils unter 3 %, dadurch insgesamt geringfügige Beteiligungsveränderungen). Die Antragstellerin hat daher gegen die ihr obliegende Pflicht aus § 29 Satz 1 RStV verstoßen, wonach jede geplante Beteiligungsveränderung vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist.

3.2.4 Das nachfolgende Schaubild gibt eine Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse bei der Antragstellerin.



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LfM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Das Programm iMusic 1 wird der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und der iMedia Holdings Ltd. gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Für eine Zurechnung des Programms zu Gesellschaftern der iMedia Holdings Ltd., etwa aufgrund einer gemeinsamen Beherrschung der iMedia Holdings Ltd. im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere enthält die Satzung der iMedia Holdings Ltd. keine entsprechenden Regelungen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Durch die mit dem vorgelegten Plattformvertrag getroffenen Vereinbarungen erhält die DTAG keinen, die Zurechnung begründenden Einfluss auf das Programm der Antragstellerin.

2.3 Zuschaueranteile

Mit Schreiben vom 02.06.2010 teilte die Veranstalterin die Zuschaueranteile für das Programm iMusic 1 mit. Danach lagen die Zuschaueranteile von iMusic 1 im maßgeblichen Referenzzeitraum von April 2009 bis März 2010 unterhalb der Ausweisungsgrenze.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von iMusic 1 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Thaenert